

Tierquälerei im Internet

Katzen, die bei lebendigem Leib verbrannt werden, oder Igel, die als Fussball herhalten müssen – immer wieder tauchen im Internet Bilder und Videos mit tierquälereischen Inhalten auf. Obschon sowohl die Aufnahmen selbst als auch die darin gezeigten Handlungen in aller Regel klar gegen geltendes Recht verstossen, ist es oftmals schwierig, die Täter zur Rechenschaft zu ziehen. Dennoch dürfen solche Gewaltdarstellungen nicht einfach hingenommen werden, sondern es sollte stets eine Meldung an die zuständigen Stellen erfolgen.

Von Gieri Bolliger und
Andreas Rüttimann
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Social-Media-Plattformen wie Facebook, Twitter oder YouTube gewinnen seit Jahren enorm an Bedeutung. Für die rasche Verbreitung und den Austausch von Informationen werden daneben aber auch Weblogs und Foren intensiv genutzt.

Leider kursieren auf solchen Seiten immer wieder Bilder und Videos, die Szenen zeigen, in denen Tiere aus Unbedachtheit oder gar aus Spass gequält werden. Durch das Internet werden solche Aufnahmen in kürzester Zeit einem weltweiten Publikum zugänglich gemacht. Die Täter hoffen darauf, dass die Bilder beziehungsweise Videos einen hohen Bekanntheitsgrad erlangen und möglichst oft angeklickt werden.

Darstellung von Gewalt an Tieren ist strafbar

Solche Darstellungen sind nicht nur verstörend, sondern können auch rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Dies gilt nicht nur für die gezeigte Tierquälerei an sich, sondern auch für deren Aufzeichnung und eine Reihe weiterer mit den entsprechenden Aufnahmen in Verbindung stehender Handlungen. Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) enthält verschiedene Verbote im Zusammenhang mit eindringlichen Darstellungen von grausamen Gewalttätigkeiten an Tieren (wie auch an Menschen) und mit harter Pornografie, zu der auch die Pornografie mit Tieren (sogenannte Zoopornografie) gehört. Vom Gewaltdarstel-

lungsverbot erfasst sind dabei Aufnahmen brutaler, auf das Zufügen von Leid ausgerichteter Einwirkungen auf Tiere, die beim Betrachter einen intensiven Eindruck hinterlassen. Unter Zoopornografie werden Darstellungen verstanden, die einseitig darauf ausgerichtet sind, beim Konsumenten geschlechtliche Erregung hervorzurufen, und bei denen Tiere unmissverständlich und direkt sichtbar in eine sexuelle Handlung mit einem Menschen involviert sind.

Ausdrücklich untersagt ist es etwa, solche Aufnahmen herzustellen, einzuführen, zu lagern, zu verkaufen, anzupreisen, auszustellen, anzubieten, zu zeigen, jemandem zu überlassen oder zugänglich zu machen, zu besitzen oder sich über elektronische Mittel oder auf andere Weise zu beschaffen. Strafbar macht sich somit bereits, wer entsprechende Inhalte aus dem Internet herunterlädt, aufschaltet, auf einen Datenträger speichert oder per E-Mail respektive mit dem Handy verschickt.

Ausnahmsweise straffrei bleiben solche Handlungen, falls den Aufnahmen ein schutzwürdiger kultureller oder wissenschaftlicher Wert zukommt. Ein solcher könnte etwa Darstellungen von künstlerischer, historischer, erzieherischer oder dokumentarischer Bedeutung zugesprochen werden, die auf die Verwerflichkeit gewisser Verhaltensweisen gegenüber Tieren aufmerksam machen wollen.

Verbotene Inhalte sollten gemeldet werden

Zwar ist die Verfolgung der Täter meist schwierig, da diese beziehungsweise deren Aufenthaltsorte in den meisten Fällen unbekannt sind. Wer

im Internet auf entsprechende Aufnahmen – unabhängig davon, ob sie aus der Schweiz oder aus dem Ausland stammen – stösst, sollte aber dennoch auf jeden Fall Strafanzeige bei der Polizei erstatten oder die fraglichen Bilder oder Videos der nationalen Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internet-Kriminalität KOBIK (www.cybercrime.ch) melden, die sie dann je nach Zuständigkeit an die Strafverfolgungsbehörden in der Schweiz oder – sofern die Aufnahme im betreffenden Staat strafbar ist – an die zuständigen Behörden im Ausland weiterleitet.

Sinnvoll ist es zudem, die verantwortlichen Betreiber von Internetplattformen wie Facebook, YouTube und Twitter über verbotene Darstellungen von Tierquälereien, die über ihre Kanäle verbreitet werden, zu informieren. Sie können die betreffenden Inhalte dann sperren oder ganz löschen. ■

Aufpassen bei tierquälereischem Inhalt

Da Täter von der schnellen Verbreitung durch das Internet profitieren, sollten Websites oder Filme mit tierquälereischen Inhalten auf keinen Fall an Tierschutzorganisationen, Freunde oder Bekannte weitergeleitet werden.

Dies führt nur dazu, dass die Sites an Bekanntheit gewinnen und noch häufiger angeklickt werden.

Ausserdem besteht die Gefahr, dass man sich selbst strafbar macht.